

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 115.

Montag den 21. Mai

1855.

3. 271. a (2) Nr. 8126.
K u n d m a c h u n g.

Der bestehenden Vorschrift gemäß werden alle jene Bewerber, welche im heurigen Solarjahre zur Ablegung der Staatsprüfung für Forstwirthschaft zugelassen werden wollen, hiemit aufgefordert, ihre nach Vorschrift der hohen Ministerial-Verordnung vom 16. März 1850 (R. G. B. de 1850, St. XXVI, Nr. 63 S. 640) belegten Gesuche binnen der unüberschreitbaren Frist bis letzten Juni l. J. bei dieser k. k. Landesregierung einzubringen.

K. k. Landesregierung zu Laibach am 12. Mai 1855.

Gustav Graf Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 270. a (1) Nr. 280.
K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. gemischten Bezirksamte in Radmannsdorf ist die Amtsvorstehersstelle mit dem Jahresgehalte von 1000 fl. und dem Vorrückungsrechte in den Jahresgehalt von 1100 fl. u. 1200 fl. in Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche sich um die Verleihung dieses Dienstpostens oder um eine aus diesem Anlasse bei einem andern hiesländigen gemischten Bezirksamte in Erledigung kommende Bezirksvorstehersstelle in die Bewerbung setzen wollen, haben binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung, ihre gehörig dokumentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Landes-Kommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Laibach einzubringen, und sich insbesondere über die Befähigung für die politische Geschäftsführung auszuweisen, zugleich aber auch anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit den Beamten der hiesländigen Bezirksämter verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Kommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Krain.
Laibach am 14. Mai 1855.

3. 265. a (2) Nr. 688.
K u n d m a c h u n g.

Nachdem die Katastral-Operationen in den Kronländern Mähren, Schlesien und Dalmatien ihrer Beendigung zugeführt, die Untersuchung der von den Grundbesitzern gegen die Resultate der Katastral-Bermessung vorgekommenen Beschwerden bewirkt, die Berichtigung der bei den dießfälligen Erhebungen fehlerhaft befundenen Aufnahmsoperate und die Ausmittlung der dafür entfallenden Nachbesserungskosten-Ersätze zu Stande gebracht ist, werden jene Individuen, welche sich bei der Katastral-Aufnahme der genannten drei Kronländer während der Operations-Triennien vom Jahre 1825 bis einschließlich 1839, als Inspektoren oder Geometer verwendet und zur Sicherstellung dieser Ersätze Dienstes-Kautionen mittelst vinkulirter Staats-Anlehens-Obligationen oder im Baren beim k. k. Staats-Schulden-Eiligungsfonde verzinslich angelegten Theilbeträgen geleistet haben, aufgefordert, zum Behufe der zwischen ihnen und dem Katastralfonde, aus welchem die Berichtigungskosten für fehlerhafte Aufnahmen bestritten wurden, nunmehr zu pflegenden Ausgleichung, entweder die über größere Ersätze angefertigten individuellen Ersahausweise bei den Finanz-Vändestellen jener Kronländer, in welchen sie Dienste geleistet haben, binnen sechs Wochen, vom Tage der dießfälligen Provinzial-Kundmachung, zu begeben, diesen Ersahausweisen die darin abverlangte Erklärung mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift versehen, beizufügen und solche dann ohne Verzug, sammt den dazu gehörigen vinkulirten Kautions-Obligationen, an die Fi-

nanz-Landes- oder Steuer-Direktion des nämlichen Kronlandes wieder zu überreichen, oder bei nur entfallenden geringen Ersätzen sich wegen Bekanntgebung des Betrages an die genannte Finanz-Landes- oder Steuer-Direktion unter Einsendung der betreffenden vinkulirten Obligationen zu wenden, von welchen sodann die Freischreibung derselben und die Berichtigung der geringen derlei Ersatzbeträge mittelst der Ausgleichungs-Interessen im Wege dieser k. k. General-Direktion, nachdem hierüber keine weiteren Berufungen zu erwarten sein dürften, veranlaßt werden wird.

Bezüglich der größeren Ersätze enthalten die obgedachten individuellen Ersahausweise die nähere Belehrung über das von den Kautionanten in dieser Hinsicht zu beobachtende Verfahren.

Sollten manche dieser Ersahausweise unbehoben bleiben, oder die Kautionanten sich um Bekanntgebung der sie betreffenden mindern Ersätze nicht an die benannten Behörden wenden, und daher die Kautions-Obligationen nicht zur Devinkulirung eingesendet werden, so wird nach Verlauf der obigen Frist die definitive Abrechnung ohne Aufschub eingeleitet, und zu diesem Behufe zur Berichtigung der Ersätze aus den laufenden Interessen, oder im Falle diese nicht dazu hinreichen würden, auch zur Amortisirung dieser Obligationen selbst dann geschritten werden, wenn solche auch nur mit einem Theilbetrage ihres Kapitals für eines der drei genannten Kronländer haftend vinkulirt wären.

Die von den betreffenden Kautionanten erlegten baren Theileinlagen werden denselben nach geschener Berichtigung der auf denselben haftenden Reklamations-Kosten-Ersätze bei den betreffenden Kassen zurückgezahlt werden.

Von der k. k. General-Direktion des Grundsteuer-Katasters. Wien am 14. April 1855.

3. 263. a (1) Nr. 8155.
K u n d m a c h u n g.

wegen Lieferung von Oberbauhölzern für die Staats-Eisenbahnstrecke über den Karst, dann für die Staats-Eisenbahn in Tirol und endlich für die Wiener Verbindungsbahn.

§ 1. Für den Oberbau der genannten Staats-Eisenbahnstrecken sind die im nachstehenden Ausweise aufgeführten Schwellen-Quantitäten und Extrahölzer von verschiedenen Dimensionen erforderlich.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt, diese Hölzer im Wege der öffentlichen Konkurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte beizuschaffen, und es werden zu diesem Behufe nachstehende Bedingungen bekannt gemacht.

§ 2. Die Lieferung muß mit der im Ausweise angeführten Frist beginnen, und mit den ganzen Quantitäten in den bestimmten Terminen beendet werden.

§ 3. Die Anbote zur Lieferung der verschiedenen Holzgattungen sind auf einem 15 kr. Stempel bei der k. k. Central-Direktion für Eisenbahnbauten längstens bis 4. Juni 1855 Mittags 12 Uhr versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Oberbau-Holzlieferung für die Staats-Eisenbahnen“ zu überreichen.

§ 4. In jedem Offerte muß angegeben sein:

- a) welche Gattungen von den erforderlichen Schwellen und Extrahölzern angeboten werden;
- b) welche Stückzahl von einer oder der andern Gattung, dann auf welche von den in dem Bedarfsausweise namhaft gemachten Lagerplätzen zu liefern übernommen werden wollen;
- c) aus welcher Holzgattung und in welcher Gegend die angebotenen Schwellen und Extrahölzer erzeugt werden, ferner ob die Schwellen strenge nach den Normal-Dimensionen

oder ob und in welcher Zahl mit den Bedingungen als zulässig erklärten Abweichungen geliefert werden wollen;

d) der Preis eines Stückes für die Querschwellen und für die Extrahölzer, der Preis eines Kubik-Schuhes der verschiedenen Gattungen Hölzer.

Die Preisangabe hat stets in Ziffern und Buchstaben zu geschehen;

e) muß es enthalten den Wohnort und den eigenhändig geschriebenen Tauf- und Zunamen des Offerenten;

f) muß es die Erklärung enthalten, daß der Offerent die für diese Lieferung festgesetzten Bedingungen eingesehen und unterfertigt habe.

Diese Bedingungen werden in Wien bei der k. k. Central-Direktion für Eisenbahnbauten, Bollzeile 867, und in den Kronländern im Expedit der k. k. Statthaltereien zur Einsicht für die Offerenten bereit gehalten.

§ 5. Die Offerte können sich auf die ganze Menge des in dem beiliegenden Ausweise enthaltenen Bedarfes an gewöhnlichen Unterlagschwellen und Extrahölzern, oder auf geringere Parthien beziehen; diese sollen jedoch bei den gewöhnlichen Schwellen nicht weniger als fünftausend Stücke, und bei den Extrahölzern nicht weniger als das für die einzelnen Lagerplätze ausgemittelte Quantum betragen. Andere als in dem Bedarfsausweise namhaft gemachte Lagerplätze können von dem Offerenten insofern in Vorschlag gebracht werden, als dieselben an der Eisenbahntrasse zwischen den genannten Lagerplätzen liegen.

Auch kann die Ablieferung auf einem in dem Bedarfsausweise genannten Lagerplatze in größerer, als der nachgewiesenen Quantität offerirt werden, und es würde ein derlei Anbot ausnahmsweise und insofern brachtet werden, als der Preis-Anbot mit Rücksicht auf die nothwendig werdende weitere Versicherung des Gehölzes für die Bauausführung ein annehmbarer wäre.

Auch werden Offerte für die Lieferung der gewöhnlichen Schwellen und Extrahölzer auf einen der Stationsplätze der im Betriebe befindlichen Staats-Eisenbahnstrecke zwischen Wien und Laibach angenommen.

§ 6. Anbote, aus denen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit abgenommen werden kann, die in den übrig bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden.

§ 7. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Ministerium für Handel und öffentliche Bauten erfolgen.

§ 8. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Offerent von dem Tage des überreichten Offertes für dessen Inhalt rechtlich verbunden, und ist im Falle der Annahme verpflichtet, den gemachten Anbot in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen.

§ 9. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Kameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Kameral-Zahlamte erlegte Vadium mit 5% von der für die angebotene Lieferung annähernd entfallenden Verdienstsomme beizuschließen.

§ 10. Das Vadium kann übrigens im Baren, oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren, welche letztere (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Anlehen von den Jahren 1834, 1839 und 1854) nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages berechnet werden.

Auch werden gehörig nach dem Sinne des § 1374 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches

